schlossgemeinde nordkirchen

Sitzungsvorlage 126/2017
öffentlich

30.11.2017

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2017
Rat der Gemeinde Nordkirchen	14.12.2017

Tagesordnungspunkt

Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde für fließende Gewässer

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Entwurf der Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordkirchen für fließende Gewässer wird angenommen und beschlossen.

Die den Gebührensätzen zugrunde liegende Berechnung wird ebenfalls angenommen und beschlossen.

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Form von Gebühren an die betroffenen Grundstückseigentümer weitergegeben. Verwaltungskosten der Gemeinde dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Die für das Jahr 2017 geltenden Gebührensätze sind durch die 23. Änderungssatzung vom Rat der Gemeinde am 22.09.2016 beschlossen worden.

Die Höhe der Verbandsbeiträge für das Jahr 2017 wurde der Gemeinde erst nach Beschluss des Rates von den Verbänden mitgeteilt. Daher haben sich Differenzen ergeben, die im Folgejahr ausgeglichen werden müssen. Unter Berücksichtigung der auszugleichenden Differenzen ergeben sich damit folgende Gebührensätze für das Jahr 2018.

Verband	Verbandsbeitrag 2016	Verbandsbeitrag 2017	Ausgleich Vorjahre	Gebührensatz 2018
Stever	13,81 €	13,86 €	+ 0,05 €	13,91 €
Funne	12,45 €	12,87 €	+ 0,42 €	13,29 €
Emmerbach	11,00 €	11,00 €	+/- 0,00 €	11,00 €
Horne	7,70 €	7,70 €	+/- 0,00 €	7,70 €

Der Gebührensatz 2018 beinhaltet den Ausgleich aus dem Jahr 2017 und die Gebührenanpassung 2018.

Die ausgewiesenen gemeindlichen Gebührensätze ab 01.01.2018 in Euro je ha wurden in den beiliegenden Entwurf einer Änderungssatzung übernommen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Keine

☐ Ertrag / Einzahlung _____ €

☐ Aufwand / Auszahlung _____ €

Verfügbare Mittel im Produkt / Budget _____

☐ Über-/außerplanmäßig

☐ Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch

Anmerkungen:

Die Gebühren werden gemäß § 6 KAG kostendeckend kalkuliert.

Anlagen
Satzungsentwurf